

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 17. Dezember 2021

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 15. Dezember 2021,
2. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 15. Dezember 2021,
3. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 15. Dezember 2021,
4. Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 16. Dezember 2021,
5. Erste Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung vom 16. Dezember 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Vierte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1769) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Angabe „§ 1g Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1g Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1g Absätze 2 und 3“ gestrichen.

2. § 1a Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Formular“ die Wörter „oder eine IT-gestützte Anwendung, die die entsprechenden Angaben enthält,“ eingefügt.

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Dokumentation kann auch mit einer IT-gestützten Anwendung erfolgen.“

- c) In Satz 8 werden nach dem Wort „nicht ausgehändigt“ die Wörter „oder ein digitaler Nachweis nicht erstellt“ eingefügt.

3. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind,“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „12. Lebensjahr“ die Wörter „und 3 Monate“ eingefügt und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

- 4. In § 1e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.

5. § 1f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „13,“ die Angabe „15,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „15, 29“ durch die Angabe „11, 15 und 29“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/coivid-19 genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“

6. § 1g wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt teilnehmen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer der Sätze 1 und 2 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet.“

- b) In den Absätzen 1, 3, 4, 4a, 4b, 5, 5a und 5b wird jeweils in Satz 1 die Angabe „15. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

7. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen ausschließlich in Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt werden, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, und zwar nur mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft, an der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

8. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorsitzenden kommunaler Vertretungen und kommunaler Gremien haben die Möglichkeit im Rahmen des Hausrechts, zusätzliche Auflagen zu denen nach Anlage 34, insbesondere die Teilnahme nur für Geimpfte, Genesene und Personen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, anzuordnen.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) sind öffentlich organisierte und veranlassete Feuerwerke untersagt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt für die Verwendung von Pyrotechnik sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernder Menschen, auf den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „bestimmt sind“ die Worte „, sowie die nach dem Juristenausbildungsgesetz durchzuführenden Prüfungen“ eingefügt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, können in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen in der eigenen Häuslichkeit oder angemieteten Räumlichkeiten stattfinden. Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum bei der ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, im Innenbereich bis zu 30 Personen und im Außenbereich bis zu 100 Personen teilnehmen. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.“

d) Absatz 7a wird wie folgt gefasst:

„(7a) Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, nur mit bis zu 100 Personen stattfinden. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind, sind in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufen 1 und 2 zugeordnet sind, ohne eine Personenobergrenze zulässig. Gewerblich organisierte private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung teilnehmen, dürfen in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden, mit bis zu 30 Personen im Innenbereich und mit bis zu 100 Personen im Außenbereich durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gleichgestellt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Ebenso werden dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen nicht mitgerechnet, wenn dies aus Gründen der Betreuung des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Tanzen, Darbietungen und ähnliche Aktivitäten sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a

durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

e) Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1 und Absatz 5b Absatz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „6. Januar 2022“ durch die Angabe „13. Januar 2022“ ersetzt.

12. In Nummer 2 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
- Einwohner- und Touristeninformation“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Anlage 2 wird das Wort „ und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „sowie die Einwohner- und Touristeninformationen“ eingefügt.
14. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „in einer im Innenbereich“ durch die Wörter „im Innenbereich in einer“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 6 bis 9 werden zu den Nummern 5 bis 8.
15. In der Überschrift der Anlage 20 werden nach dem Wort „Spaßbäder“ die Wörter „sowie für Saunen“ eingefügt.
16. In der Überschrift der Anlage 36 werden nach den Worten „bestimmt sind,“ die Worte „Prüfungen nach dem Juristenausbildungsgesetz“ eingefügt.
17. In Anlage 43 Nummer 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
- „Geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer berücksichtigt.“
18. In Anlage II wird die „Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V“ wie folgt gefasst:

„Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V

§ 1d

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten

Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;

2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;
5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das

Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. April 2022 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 30. April 2022 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**
Reinhard Meyer

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**
Jacqueline Bernhardt

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten**
Simone Oldenburg

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten**
Bettina Martin

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(1. Corona-Jugend und Familie-Änderungsverordnung –
1. Corona-JugFamVO ÄndVO M-V)***

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1723) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „27. Dezember 2021“ durch die Angabe „24. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2021 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 25. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 58

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-Änderungsverordnung M-V)*

Vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVObI. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 24. November 2021 (GVObI. M-V S. 1707) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V dürfen für den Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 täglich höchstens drei Besuchspersonen je Bewohnenden, die nicht dauerhaft festzulegen sind, die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 einzeln oder gemeinsam betreten. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweiwöchentlich“ durch das Wort „monatlich“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 8 und unabhängig von der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V ist im Zeitraum vom 22. Dezember bis zum 28. Dezember 2021 bei Rückkehr nach jedem Verlassen der Einrichtung von Isolationsmaßnahmen für geimpfte Pflegebedürftige im Sinne des § 2 Nummer 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung abzusehen, wenn zwischen der Durchführung ihrer erstmaligen Impfung zur Auffri-

schung des vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Boosterimpfung) und der beabsichtigten Rückkehr mindestens 14 Tage vergangen sind und über die Durchführung aller Impfungen ein entsprechender Impfnachweis geführt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rückkehr ein Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung besteht oder die pflegebedürftige Person im Zeitraum ihrer Abwesenheit Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatte.“

- b) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 6 Absatz 8a gilt entsprechend.“

5. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „23. Dezember 2021“ durch die Angabe „12. Januar 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 24. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 57

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung*

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1 Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 25. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1718), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I der Corona-LVO in der jeweils gültigen Fassung (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) mit der Maßgabe, dass ausschließlich die risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen ist.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2 beziehungsweise Nummer 4“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2 beziehungsweise Nummer 4“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „30. Dezember 2021“ durch die Angabe „14. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 25. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 59

Erste Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Fassung“ folgende Wörter eingefügt:

„mit der Maßgabe, dass ausschließlich die risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen ist“.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Jahrgangsstufe 9 der Schule mit dem Förderungsschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“.

- bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

- c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen Gesamtschule, die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 9 an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ)“.

2. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Finden schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes außerhalb von Schulen oder schulischen Anlagen statt, so finden die Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

3. In § 7a werden die Absätze 4 und 5 wie folgt gefasst:

„(4) Soweit das Gesundheitsamt Distanzunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, gelten die folgenden Regelungen:

1. In den allgemein bildenden Schulen wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen die Notbetreuung in folgenden Fällen besuchen:

- a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Schule als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,

- b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

- c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

- d) Kinder bei denen:

- aa) mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und

- bb) eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

- e) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung nach Nummer 2 d) sind:

- aa) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und

- bb) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

3. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

- a) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - bb) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - cc) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - dd) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - ee) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - ff) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - gg) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
 - b) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) Krankenkassen,
 - bb) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
 - c) Staatliche Verwaltung:
 - aa) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - bb) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - cc) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - dd) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - ee) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - ff) Finanzverwaltung,
 - gg) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - hh) Regierung und Parlament;
 - d) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
 - e) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - aa) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - bb) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - cc) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
 - f) Lebensmittelversorgung:
 - aa) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - bb) Fischereiwirtschaft,
 - cc) Drogerien,
 - dd) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
 - g) Öffentliche Daseinsvorsorge:
 - aa) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - cc) Tankstellen,
 - dd) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - ee) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - ff) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - gg) Post- und Paketzustelldienste,
 - hh) Bestatterinnen und Bestatter,
 - ii) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - jj) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
 - h) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.
4. Über die Inanspruchnahme der Notbetreuung entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung über die Ausnah-

men der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren. Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.

5. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten geregelt.
6. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.
7. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1

Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten geregelt.

8. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
 9. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.
- (5) In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten geregelt. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2022, die als Anlage zu den Durchführungshinweisen 2022 an die Schulen des Landes ergehen werden.“
4. In § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „14. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**